Geschäftsnummer:

2 Qs 2049/07 - 2053/07 Wik



Landgericht Ulm 2. Große Wirtschaftsstrafkammer

Beschluss

vom 04. Juni 2007

Beschwerdesache der

1.

KG

Verteidiger: RA

2.

Verteidiger:

RA

RA

3.

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Verteidiaer:

RA

RA

Fundstelle: h:\s2\textes2\q2049.010

Ausfertigung - Absohrift - Abdrugt Angekl. 1-6 Vert. WKI. - NKI.V. STA ab am: 05 06.07

4.

wohnhaft

5.

wohnhaft

6.

wohnhaft

Verteidiger:

wegen Durchsuchung

Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Ulm hat unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Landgericht Richter am Landgericht Richter am Landgericht

beschlossen:

Die Beschwerden gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Ulm vom 04.05.2007 (Az.: 6 Gs 587/07 bis 6 Gs 591/07) werden kostenpflichtig

verworfen.

Gründe:

Die zulässigen Beschwerden erweisen sich als unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die Durchsuchung der Räume der Beschwerdeführer angeordnet, da bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, in den durchsuchten Räumen würden individualisierte Beweismittel in einem Steuerstrafverfahren aufgefunden werden können:

1.

Notwendiger und grundsätzlich auch hinreichender Eingriffsanlass für Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren ist der Verdacht einer Straftat. Der Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. vom 03.07.2006 - 2 BvR 299/06 - zitiert nach BGH-Nack, vgl. auch BVerfG, NJW 2003, 2669, 2670, jeweils m.w.N.). Nicht notwendig ist, dass das Ermittlungsverfahren sich gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten richtet (vgl. Schäfer in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 103 Rdnr. 1).

a)

Zu Recht gingen die Steuerfahndung und das Amtsgericht davon aus, dass eine bis dahin noch unbekannte Person sich im Zusammenhang mit fingierten Kreditgeschäften des "

Ltd." der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat. Dafür sprechen folgende Umstände:

Die bei Erlass des Durchsuchungsbeschlusses vorliegenden Verträge, die beide in englischer Sprache verfassten sind - ein als "credit facility letter" überschriebener Kreditvertrag und als "guaranty letter" bezeichneter Bürgschaftsvertrag -, fallen ebenso wie ein angeblich von der " "stammendes Schreiben an die Beschwerdeführerin zu 1 in englischer Sprache bereits optisch als unprofessionell auf:

Beide Verträge sind offensichtlich vollständig am Computer erstellt und auf einfachem Papier ausgedruckt, ein vorgedruckter Briefkopf oder ähnliches wurde nicht verwendet. Das angeblich von der " "stam-

mendes Schreiben vom 2004 trägt einen sichtlich nur am Computer erstellten Briefkopf. Keinem der drei Schriftstücke ist ein Ordnungsmerkmal, wie etwa die Kreditnummer, zu entnehmen, die Angabe von Telefon- oder Telefaxnummern ist entgegen jeder Geschäftspraxis nicht auf den Schreiben enthalten. Der "Kreditvertrag" trägt kein Datum, der Umlaut im Namen der Beschwerdeführerin zu 1 wurde in dem Kreditvertrag ebenso wie in dem Schreiben vom 2004 mit dem deutschen Schriftzeichen "ü" und nicht als "ue" geschrieben; letzteres ist im englischsprachigen Ausland bereits zur Vermeidung von Missverständnissen, etwa bei der Übertragung in die hierauf nicht eingerichtete EDV, nach Kenntnis der Kammer Standart.

Schließlich werden in dem lediglich einseitigen "Kreditvertrag" die Bezeichnungen für Darlehensgeber ("lender") und -nehmer ("borrower") im Unterschriftenteil verwechselt.

Die Ermittlungen der Steuerfahndung ergaben, dass es sich bei der "

"um eine zwar tatsächlich existiert habende, mittlerweile aber erloschene "Briefkasten-Firma" handelt. In der Gesamtschau drängte sich geradezu der Verdacht auf, dass der Kreditvertrag mit der "

"nur fingiert war; die Annahme, dass Sinn und Zweck dieser Konstruktion die Verkürzung von Steuern war, lag daher nahe.

Auch die Abwicklung des "Kreditvertrages", soweit sie bislang der Ermittlungsbehörde bekannt war, weist Auffälligkeiten auf, die darauf hindeuten, eine Kreditvergabe sei nur vorgeschoben worden, um Gelder zu verschieben. So war der Kredit mittels einer Überweisung einer in Hong Kong tätigen Bank ausgeschüttet worden, der Kreditnehmerin war also die Kontoverbindung der " "bekannt. Dennoch wurden Zins und Tilgung nicht nach Hong Kong überwiesen, sondern es wurden Schecks über die fälligen Summen ausgestellt, bei denen teilweise der Empfänger bewusst nicht eingetragen wurde. Auch nachdem eine Mitarbeiterin Bedenken hiergegen erhoben hatte, und die Vorgehensweise als zu unsicher einschätzte, wurde diese Praxis explizit fortgeführt.

Danach lagen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte i.S.d §§ 102, 103 StPO dafür vor, dass eine noch unbekannte Person sich einer Straftat der (zumindest einfachen) Steuerhinterziehung nach § 370 AO schuldig gemacht hat.

b)

Vor diesem Hintergrund ist die Fassung des Durchsuchungsbeschluss nicht zu beanstanden: Der Durchsuchungsbeschluss dient mit seinem Inhalt dazu, die Durchführung der Maßnahme durch die Vollziehungsbeamten messbar und kontrollierbar zu gestalten. In ihm muss deshalb insbesondere der Tatvorwurf so beschrieben werden, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Maßnahme durchzuführen ist. Um die Durchsuchung rechtsstaatlich zu begrenzen, muss in dem Beschluss daher die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben sein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist (so BVerfG, a.a.O., S. 2669 m.w.N.). Dies ist hier geschehen.

2.

Auch der weiteren Voraussetzung des § 103 StPO, dass hinreichend individualisierte Beweismittel für die den Gegenstand der Untersuchung bildende Straftat gesucht werden, genügen die angefochtenen Beschlüsse.

Ein Eingriff in die Rechte eines Nichtverdächtigen gemäß § 103 StPO ist nur unter engeren Voraussetzungen zulässig als eine Durchsuchung beim Verdächtigen nach § 102 StPO. Ist eine Person einer Straftat verdächtig, so ist es bereits nach der Lebenserfahrung in gewissem Grade wahrscheinlich, dass bei dieser Person Beweisgegenstände zu finden sind, die zur Prüfung der Verdachtsannahme beitragen können. Durch die Verknüpfung des personenbezogenen Tatverdachts mit einem eher abstrakten Auffindeverdacht wird ein ausreichender Eingriffsanlass geschaffen. Fehlt dagegen ein gegen den von der Durchsuchung Betroffenen selbst gerichteter Verdacht der Beteiligung an der Tat, dann muss der Eingriffsanlass hinsichtlich des Durchsuchungsziels näher konkretisiert sein, um die staatliche Inanspruchnahme des Betroffenen zu rechtfertigen. Insoweit müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass ein Beweisgegenstand bei dem Unverdächtigen gefunden werden kann. Sind aber im Einzelfall ausreichende Gründe dafür gegeben, dass Beweisgegenstände einer bestimmten Kategorie auch bei einem Nichtverdächtigen zu finden sind, so ist es rechtlich nicht fehlerhaft, wenn auch bei einem Nichtverdächtigen durchsucht wird (so BVerfG, NJW 2003, 2669, 2670).

Der Inhalt der inkriminierten Verträge legte die Annahme, dass sich bei der als Vertragspartei ausgewiesenen Beschwerdeführerin zu 1 und den für sie handelnden Personen Unterlagen über die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse und Geldflüsse Aufschluss geben. Naturgemäß war nicht näher einzugrenzen, wo sich diese Unterlagen befanden, sei es in den von den Beschwerdeführen zu 4 bis 6 genutzten oder zugänglichen Geschäftsräumen oder aber in deren Privaträume. Daher war die Suche nach entsprechenden Beweisgegenständen an den in den Beschlüssen genannten Orten sachlich gerechtfertigt.

Die gesuchten Beweismittel sind in dem angefochtenen Beschlüssen auch hinreichend bestimmt benannt. Ausreichend ist nämlich, dass die Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt sind; nicht erforderlich ist, sie in allen Einzelheiten näher zu bezeichnen (so BGHR, StPO § 103, Gegenstände 1).

3.

Die angeordneten Durchsuchungsmaßnahmen der Geschäfts- und Wohnhäuser der Beschwerdeführer waren nicht unverhältnismäßig. Die im Raume stehenden Straftaten wiegen erheblich. Trotz der aufgezeigten offensichtlichen Mängel der Vertragsunterlagen ist die gewählte Konstruktion recht aufwendig und spricht für erhebliche kriminelle Energie. Mildere Mittel als die Durchführung der Durchsuchungen versprachen keine hinreichende Aussicht, das Durchsuchungsziel zu erreichen, nämlich das Auffinden von Unterlagen, die zur Identifizierung der verantwortlich handelnden Personen führen können. Bei der Ausgestaltung der angeblichen Darlehensverträge war der Verdacht, auch die die Beschwerdeführerin zu 1 maßgeblich lenkenden Beschwerdeführer zu 4 bis 6 (vgl. zwischenzeitlich die Vernehmung der

vom .2007) wären als Täter oder Teilnehmer an den Straftaten beteiligt, zumindest nicht fernliegend. Um ansonsten drohenden Beweisverlust zu verhindern, verbot sich daher ein einfaches Auskunfts- oder Herausgabeersuchen.

Auch dass sich die Durchsuchungsmaßnahmen auf Räume bezog, die von Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufsausübung genutzt wurden, machen im konkreten Fall die Maßnahmen nicht unverhältnismäßig. Die Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Beschwerdeführer zu 4 und 5 waren wegen deren bestimmender wirtschaftli-

cher Betätigung bei der Beschwerdeführerin zu 1 veranlasst. Bei dem Betrieb von Glückspielautomaten zum einen und der Tätigkeit eines Rechtsanwalt zum anderen handelt es sich um zwei grundsätzlich unterschiedliche Berufsbilder. Sofern die Beschwerdeführer zu 4 und 5 neben der Tätigkeit für die Beschwerdeführerin zu 1 auch einen der nach § 53 Abs. 1 StPO besonders geschützten Berufe ausüben, so ist zu sehen, dass diese Vorschrift lediglich das besondere Vertrauensverhältnis zwischen diesen explizit genannten Berufsangehörigen und denen schützt, die auf diesen Tätigkeitsfeldern ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen (Meyer-Goßner, StPO, 48. Auflage, § 53 Rdnr. 1). Es liegt an demjenigen, der sich im Wirtschaftsleben betätigt und der - zufällig - gleichzeitig Rechtsanwalt ist, seine Tätigkeitsbereiche so gegeneinander abzugrenzen, dass seine verschiedenen Formen der Berufsausübung sich nicht gegenseitig beeinträchtigen. Gegebenenfalls wird dies auch die räumliche Trennung der Tätigkeitsfelder oder sonstige organisatorische Maßnahmen erfordern. Da die nominelle Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin zu 1 gleichzeitig in der Rechtsanwaltsgesellschaft als Angestellte beschäftigt ist, und offensichtlich ihre Geschäftsführertätigkeit zumindest teilweise in deren Kanzleiräumen ausübt, wie der Emailverkehr zeigt, ist eine räumlichen Verquickung der Tätigkeiten der Rechtsanwaltsgesellschaft mit denen der Beschwerdeführerin zu 1 gegeben. Das Durchsuchungsziel bezog sich gerade nicht auf die Unterlagen der Rechtsanwaltskanzlei als solche, sondern auf deren Verflechtungen im Wirtschaftsleben. Unter diesen Umständen müssen die Beschwerdeführerinnen zu 2 und 3 es hinnehmen, dass die Durchsuchungen auch die Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzleien tangierten.

4.

Da die Durchsuchungen nach § 103 StPO gerechtfertigt waren musste die Kammer nicht beurteilen, ob die angeordneten Maßnahmen nicht bereits nach § 102 StPO veranlasst und gerechtfertigt waren.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richter am Landgericht